

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

69 Umweltamt

**Beteiligt:**

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

30 Rechtsamt

**Betreff:**

Neufassung der Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Hagen

**Beratungsfolge:**

05.11.2015 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

19.11.2015 Haupt- und Finanzausschuss

26.11.2015 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Hagen, wie sie als Anlage 1 der Verwaltungsvorlage Drucksachennummer 0992/2015 beigefügt ist, wird mit Wirkung zum 01.01.2016 beschlossen.

Von der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2 der Verwaltungsvorlage Drucksachennummer 0992/2015) wird Kenntnis genommen.

Realisierungstermin: 01.01.2016

## Kurzfassung

Sh. Begründung

## Begründung

Der Gebührentarif für das Tierheim Hagen wurde zuletzt im Jahr 2001 angepasst.

Seit 2001 betragen die Gebühren für die Unterbringung, Ernährung und Pflege jeweils täglich für

Katzen	5,00 €,
Hunde bis 35 cm Widerrist	5,00 €,
Hunde ab 35 cm Widerrist	7,50 €,
Vögel	2,50 €,
anderen Kleintiere	3,50 €.

Zwischenzeitlich wurde das neue Tierheimgebäude im Herbst 2012 in Betrieb genommen. Auf der Grundlage der Kostenberichte für das Haushaltsjahr 2014 wurden die kostendeckenden Tagesgebühren errechnet, die der Anlage 2 zu entnehmen sind:

Hund	22,81 €
Katze	6,60 €
Kleintier	2,66 €

Die Erhebung der kostendeckenden Gebühr für die Hunde ist nicht realisierbar.

Zur Vereinfachung der Abläufe wird auf unterschiedliche Gebühren für Vögel und Kleintiere sowie für große und kleine Hunde verzichtet und alle Beträge auf- oder abgerundet.

Unter Berücksichtigung der Kosten sowie der Tatsache, dass die Gebühr voraussichtlich für die nächsten Jahre Bestand haben wird, werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Katze	7,00 €
Hund	14,00 €
Kleintiere	3,50 €
Vögel	3,50 €.

Durch die Festsetzung der Gebühren wird eine Mehreinnahme von rd. 3.000 € erwartet.

Erstmalig wird eine Gebühr zur Deckung des Ermittlungs- und Verwaltungsaufwands von Fundtieren erhoben. Der Anteil der Mehreinnahme wird auf 3.000 € geschätzt.  
( § 4 Abs. 3 )

Ebenfalls erstmalig soll eine Abgabegebühr erhoben werden. ( § 4 Abs. 5) Diese Gebühr wird bei sog. Abgabettieren fällig. Die Anzahl der Abgabettiere wird restriktiv gehandhabt. (§ 1 Abs. 2)

Durch die Einführung der Abgabegebühr wird eine Mehreinnahme von rd. 5.000 € erwartet.

Dem Tierschutzverein Hagen und Umgebung e.V. wurde vertragsgemäß der Entwurf der Satzung zur Beratung vorgelegt.

Lediglich der Einführung einer Abgabegebühr steht der Tierschutzverein ablehnend gegenüber, da die Befürchtung der gesteigerten Aussetzung von Tieren besteht. Diese Befürchtung wird von der Verwaltung nicht geteilt.

### Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

### Maßnahme

konsumtive Maßnahme

investive Maßnahme

konsumtive und investive Maßnahme

### Rechtscharakter

Auftragsangelegenheit

Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe

Vertragliche Bindung

Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

Ohne Bindung

## 1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	1223	Bezeichnung:	Tierschutz und Verbraucherbereich
Produkt:	1.12.23.02	Bezeichnung:	Tierheim
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	2016	2017	2018	2019
Ertrag (-)	432100	- 11.000 €	- 11.000 €	- 11.000 €	- 11.000 €
Aufwand (+)		0 €	0 €	0 €	0 €
Eigenanteil		- 11.000 €	- 11.000 €	- 11.000 €	- 11.000 €

**Kurzbegründung:**

- Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert
- Finanzierung kann ergebnisneutral (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung) gesichert werden.
- Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Fehlbedarf wird sich erhöhen)

gez.

Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez.

Margarita Kaufmann  
Beigeordnete

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Christoph Gerbersmann  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

### Oberbürgermeister

### Gesehen:

---

### Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

#### Amt/Eigenbetrieb:

69

30

20

---

### Stadtsyndikus

#### Amt/Eigenbetrieb:

69

30

20

---

### Beigeordnete/r

#### Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

### Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

#### Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Satzung und Gebührenordnung

für das Tierheim der Stadt Hagen vom 01.01.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG – (GV.NW S. 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Aufgaben und Zweck des städtischen Tierheims

- (1) Das städtische Tierheim in der Hasselstraße 15, 58091 Hagen wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Tierheims ist die Aufnahme von Hunden, Katzen, Vögeln und anderen Kleintieren aus dem Stadtgebiet Hagen, soweit für diese Tiere eine artgemäße und räumliche Unterbringung möglich ist. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufnahme herrenloser Haustiere, Fundtiere und verletzt aufgefunder Wildtiere.
- (2) Im Rahmen der Unterbringungsmöglichkeiten gem. der Betriebsgenehmigung (sog. § 11 Genehmigung) des Tierheims Hagen und unter Berücksichtigung einer Vermittlungsmöglichkeit können auch Tiere mit gültiger Schutzimpfung dem Tierheim von der Eigentümerin/ vom Eigentümer (sog. Abgabetiere) übereignet werden, denen eine Tierhaltung aus einem wichtigen Grund nicht mehr möglich ist. Die Aufnahme wird restriktiv gehandhabt.
- (3) Das Tierheim ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2 Satzungsmäßiger und steuerbegünstigender Zweck

- (1) Mittel des Tierheimes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stadt Hagen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 3 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die Anfahrt zum Fundort, den Fang und Transport des Fundtieres, für die Aufnahme, Unterbringung, Ernährung, Pflege und tierärztliche Versorgung werden Gebühren und Auslagen nach § 4 dieser Satzung erhoben.
- (2) Des Weiteren werden für Ermittlungstätigkeiten und Nachforschungsarbeiten Gebühren erhoben.
- (3) Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner ist die Eigentümerin/ der Eigentümer des Tieres. Neben ihr/ihm schulden die Gebühr die Besitzerin/ der Besitzer und die Halterin/der Halter. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Aufgefundene herrenlose Tiere und Tiere, die die Stadt Hagen durch Schenkung annimmt, werden gebührenfrei übernommen.

### § 4 Gebührenmaßstab und –satz

- (1) Die Gebühr für die Unterbringung, Ernährung und Pflege beträgt je Tier und Tag:

a) für Katzen	7,00 €
b) für Hunde	14,00 €
c) für Vögel	3,50 €
d) für andere Kleintiere	3,50 €
- (2) Für die Anfahrt zum Fundort, den Fang und Transport des Fundtieres, sowie die mit der Aufnahme des Tieres im Zusammenhang stehenden Verwaltungstätigkeiten wird nach Feststellung des Tierhalters von diesem eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Satzes des Gebührengesetzes des Landes NRW und den dazugehörenden Durchführungsvorschriften für den mittleren Dienst festgesetzt.
- (3) Für die Ermittlungstätigkeiten und Nachforschungsarbeiten zur Ermittlung der Eigentümerin/des Eigentümers, der Besitzerin /des Besitzers bzw. der Halterin/ des Halters wird eine Gebühr in Höhe eines halben Stundensatzes des jeweils geltenden Satzes des Gebührengesetzes des Landes NRW und den dazugehörenden Durchführungsvorschriften für den mittleren Dienst festgesetzt.
- (4) Die Kosten für tierärztliche Versorgung und für damit im Zusammenhang stehende weitere Auslagen (z.B. Laborkosten) werden in voller Höhe erhoben.
- (5) Für die Aufnahme von Abgabetieren nach § 1 Abs. 2 wird für Hunde und Katzen je Tier eine Gebühr in Höhe eines halben Stundensatzes des jeweils geltenden Satzes des Gebührengesetzes des Landes NRW und den dazugehörenden Durchführungsvorschriften für den mittleren Dienst festgesetzt. Für Kleintiere pauschal 10 €.

### § 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 – 4 sind bei Rückgabe des Tieres an die Eigentümerin/den Eigentümer zu entrichten.
- (2) Geht das Tier in das Eigentum der Stadt Hagen über, sind die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 - 5 zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung an die Tierheimleitung zu entrichten.
- (3) Steht die Höhe der Gebühr noch nicht fest, ist bei der Übergabe des Tieres ein angemessener Gebührenvorschuss zu zahlen. Der Vorschuss wird bei der Rückgabe des Tieres abgerechnet; verbleibende Restbeträge sind dann nachzuzahlen bzw. zu erstatten.
- (4) Fällt nur die Gebühr gemäß § 4 Abs. 5 an, ist diese von der jeweiligen Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner bei Abgabe des Tieres an das Tierheim Hagen zu entrichten.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**Gebührenkalkulation**      **Tierheim**      **Hagen**      **Stand 25.08.2015**      **Anlage 2**

**Basisjahr 2014**

**1 Aufwendungen**

1.1.	konsumentiver Haushalt	(Primärhaushalt)	KST/PSP	Betrag in €	Summen in €	Quelle
1.1.1.	<b>Personalkosten</b>					
	3 Festangestellte			138.997,67		Mitteilung 11
	Weitere Personalkosten	340100	50*	630,38		KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	Rufbereitschaft			25.174,72		Mitteilung 11
	Bundesfreiwilligendienst			3.223,92		Mitteilung 11
	Aufwendungen Verwaltung 69	1.12.23.02	92340500	48.844,44		PSP-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	Tierarzt anteilig 15%			11.345,04	228.216,17	Mitteilung v. 11
1.1.2.	<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung</b>		KST/PSP			
	Sach- und Dienstleistungen	340100	52***	23,89	23,89	KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
1.1.3.	<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>		Kst/ PSP			
	AfA auf Forderungen	1.12.23.02	573200	419,88		PSP-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	Afa Betriebs- und Geschäftsausstattung	340100	571350	623,55	5.069,22	KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	kalkulatorische Zinsen			4.025,79		Mitteilung v. 20
1.1.4.	<b>Transferaufwendungen</b>		KST/PSP			
	Transferaufwendungen	340100	53*	0,00	0,00	
1.1.5.	<b>sonstige ordentliche Aufwendungen</b>					
	Reisekosten zentral	340100	541300	332,86		KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	Dienst- und Schutzkleidung	340100	541600	518,13		KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	Leasing zentral	340100	542300	77,32		KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	Mitgliedsbeitrag Vereine zentr.	340100	542400	349,21		KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	Zeitungen, Fachliteratur	340100	543300	181,05		KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	So. Geschäftsaufwendungen	340100	543900	190,58		KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	Personenversicherungsbeiträge zentr.	340100	544300	1.719,83		KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	KSA Allg. Haftpflichtumlage	340100	544600	297,54		KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	Unterhaltung bew. Vermögens	1.12.23.02	525501	1.568,76		PSP-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	So.bes. Verw. U.					
	Betriebsaufwendungen	1.12.23.02	527901	249,52		PSP-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	Aufw.Erw.v.Roh-,Hilfs- u.Betr	1.12.23.02	528100	16.935,47		PSP-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	Aufw. so.Dienstleistungen FA	1.12.23.02	529100	0,00		PSP-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
	So.Aufw. Inanspruchnahme					
	Dienste	1.12.23.02	542950	42.285,48	64.705,75	PSP-Bericht 2014, Stand 05.08.2015

**2. Kosten der genutzten städt. Objekte**

Dienstwagen	44203	52*, 53*	1.678,24		KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
Gebäude Hasselstr. 15	10501		50.588,79		KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
Afa auf Gebäude	10501		69.677,46	121.944,49	KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015

**3. Overhead und sonstige Umlagen**

Objektaufwand	340100	94*	274,10		KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
Service-Produktpauschale	340100	96*	3.259,72		KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
Umlage Geräte Tierheim	1.12.23.02	94*	850,00		PSP-Bericht 2014, Stand 05.08.2015
anteilig Gebäude Rathaus I	340100	93*, 94*	2.798,25	7.182,07	KST-Bericht 2014, Stand 05.08.2015

**1.4. Investiver Haushalt**

Ersatzbeschaffungen		2.076,55	Mitteilung v. 20
---------------------	--	----------	------------------

**Gesamtaufwendungen** **427.141,59**

Die Kosten sind auf die drei Tiergruppen Hunde, Katzen und Kleintiere zu verteilen.  
Zunächst werden die Kosten für die Kleintiere in Abzug gebracht. Indikator für die Kosten der Kleintiere ist die personelle Inanspruchnahme.  
Durchschnittlich fallen 14 Stunden wöchentlich Arbeitszeit für die Kleintiere an.  
Die Gesamtstundenzahl beträgt 186 Arbeitsstunden wöchentlich  
(einschließlich Wochenenddienst)  
Der Anteil an den Personalkosten beträgt somit 7,4%

Kosten Kleintiere	440.456,31	7,40%	32.593,77
es verbleiben für die Katzen und Hunde ein Betrag in Höhe von			394.547,82

Indikator für die Aufteilung der Kosten ist die personelle Inanspruchnahme.  
insgesamt 172 Stunden, die sich zu 50% auf Hunde und Katzen verteilen.

Daher fallen von den verbleibenden Kosten je 50 % für Hunde und Katzen  
je **197.273,91** an.

Diese Summe ist jeweils durch die Belegungstage zu dividieren, um die Kosten pro Tag zu ermitteln.

Belegungstage Hunde	8.649	<b>22,81 Hunde</b>
Belegungstage Katzen	29.882	<b>6,60 Katzen</b>
Belegungstage Kleintiere u. Vögel	12.259	<b>2,66 Kleintiere</b>

<b>Bisherige Gebühren</b>		<b>neue Gebühren</b>	
Katzen	<b>5,00</b>	Katzen	<b>7,00</b>
Hunde bis 35 cm Widerrist	<b>5,00</b>	Hunde	<b>14,00</b>
Hunde über 35 cm Widerrist	<b>7,50</b>		
Vögel	<b>2,50</b>	Vögel	<b>3,50</b>
Kleintiere	<b>3,50</b>	Kleintiere	<b>3,50</b>